lung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer disziplin. ihrer Bereitschaft. gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten. sowie unter Familienverhält-Berücksichtigung ihrer nisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

§3

- (1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen das gesellschaftliche Leben ist unter Ein-Erziehungsberechtigten, beziehung der derer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte Berücksichtigung sowie unter geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen. ihrer bisherigen Schulund Situation Berufeausbildung, der der Familienerziehung sowie anderer altersentwicklungsbedingter Besonderheiten vorzunehmen.
- (2) Eine durch die Freiheitsstrafe unterbrochene bzw. im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung soll weitergeführt werden. Dazu sind die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu veranlassen, mit Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus einen Lehrvertrag abzuschließen.

84

- (1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeite- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notv Maßnahmen des Erziehungseinflusses notwendige die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.
- (2) Die Bereitstellung der Arbeite- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitekollektiven von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften vorzunehmen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

Anmerkung: Zur Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze durch die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise und Stadtbezirke vgl. auch die AO vom 25. 5.1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (GBl. I Nr.15 S. 115). Sie lautet:

"Zur Sicherung des Rechte auf Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) sowie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane des angeordnet:

§ 1

- (1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate. sozialistischen Genossenschaften und Einsowie richtungen Handwerksund Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben dem Rat des Kreises. Amt für Arbeit, auf Anforderung freie Arbeitsplätze zu melden und die Bedingungen für die anzugeben. Sie haben ieweilige Tätigkeit den Rat des Kreises. Amt unverzüglich zu informieren, wenn gemeldete freie Arbeitsplätze besetzt werden.
- (2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann die Besetzung freier Arbeitsplätze von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Die Betriebe haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung Angaben über die Arbeitskräfte und eintretende Veränderungen zu machen.

§ 2

- (1) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen, wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erforderlich ist Betriebe sind verpflichtet, entsprechend der Auflage dem Bürger einen seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitevertrag anzubieten.
- (2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Gewinnung von Werktätigen im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches für eine zeitweilige oder ständige Tätigkeit in anderen Betrieben zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben erteilen. Er